Offenlegungspflicht der Interessenbindungen

Gemäss Art. 18, 27 und 33 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten des Sicherheits-Zweckverbands Weinland legen die Mitglieder der Organe ihre Interessenbindungen offen.
Insbesondere geben sie Auskunft über:
a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Vorname, Name **Funktion** **Partei**	**Einträge**
Adriano Mercurio Gemeinderat	SBB, Personenverkehr, Lokführer (berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber)